

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 24 (1944-1945)
Heft: 6

Artikel: Möglichkeiten und Grenzen der Sozialpolitik
Autor: Wick, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Möglichkeiten und Grenzen der Sozialpolitik

Von Nationalrat Karl Wief

I.

Ein Professor in irgendeinem europäischen Staate wurde wegen seiner politischen Tätigkeit zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Als er nach Verbüßung der Strafe seine Berufstätigkeit wieder aufnahm, begann er seine Vorlesung mit den Worten: „Meine Herren, wir sind das letztemal beim Abschnitt 6 stehen geblieben. Wir fahren hier weiter“.

Können wir, wenn der Krieg vorbei ist, für unser politisches, wirtschaftliches und soziales Leben wie der erwähnte Professor einfach erklären: „Wir sind vor dem Kriege da und da stehen geblieben, wir fahren hier weiter!“? Es gibt Kreise, welche auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Ansicht sind, man könne nach Beendigung des Krieges ganz einfach alle Kriegsmaßnahmen auf dem wirtschafts- und sozialpolitischen Gebiete wieder abbauen. Sie betrachten diese Kriegsmaßnahmen als eine Art Gefängnis, aus dem man wieder entlassen werden könne, um dort anzuknüpfen, wo man beim Eintritt ins Gefängnis aufhören mußte. Das ist bestimmt ein gefährlicher Irrtum. Die Sozialpolitik wird, wie die Wirtschaftspolitik, nach dem Kriege von den Voraussetzungen ausgehen müssen, wie sie sich dann zumal präsentieren. Der Krieg wird nicht nur große materielle Umwälzungen bringen, sondern auch große gedankliche Neuorientierungen. Der Krieg ist nicht einfach eine Tatsache, die man wie einen Betriebsunfall erledigen kann, um nachher wie vor dem Unfall weiterfahren zu können. Man wird sich daher für die Nachkriegszeit möglichst klar ein Bild von den Möglichkeiten und Grenzen der Sozialpolitik machen müssen.

Es herrschte schon bisher über diese Aufgaben und Grenzen der Sozialpolitik in der Schweiz keine einheitliche Doktrin und auch keine einheitliche Aktion, namentlich nicht hinsichtlich der Auffassungen über die staatliche Anteilnahme an der Sozialpolitik. Diese Auffassungen sind in unsern schweizerischen Verhältnissen ungemein mannigfaltig und sind weltanschaulich, gesellschaftspolitisch und historisch-politisch bedingt. Die weltanschauliche und gesellschaftspolitische Komponente bestimmen die Aufgaben und Grenzen der staatlichen Tätigkeit auf sozialpolitischem Gebiete grundsätzlich, die historisch-politische Komponente bestimmt sie nach äußeren Zweckmäßigkeitsgründen.

II.

Es sei an einem außerschweizerischen Beispiel versucht, die Aufgaben und Grenzen der Sozialpolitik nach der grundsätzlichen Seite hin kurz zu umschreiben. Dieses Beispiel ist der englische Beveridge-Plan. Dieser Plan sieht eine großartige gesamt-nationale Versicherung durch den Staat vor, eine Art Generalversicherung für das ganze Volk. Für England, so gut wie für jede andere Nation, liegt der Sinn des Krieges in seinem jetzigen Stadium in der Sicherung der Existenz des Gesamtvolkes als eines Staatsvolkes. Den Sinn der Nachkriegszeit aber sieht der Mensch, gleich welcher Nation und gleich welcher weltanschaulichen Richtung er angehören mag, in der Sicherung der Existenz des Gesamtvolkes als eines Wirtschaftsvolkes. Die Arbeit muß einen neuen Sinn bekommen, den Sinn einer gerechteren, sozialeren Gesellschaftsordnung. Die Arbeit auch des letzten Mannes ist nicht nur Mittel zum Broterwerb, sondern ist Mitarbeit für die Errichtung einer neuen Gesellschaftsordnung, genau wie die Arbeit des letzten Soldaten im Kriege Mitarbeit ist im Dienste der Erhaltung und Sicherung der Nation als eines politischen Gebildes. Auch der Beveridgeplan kann, wie jeder soziale Plan, nicht Selbstzweck sein, sondern ist Mittel im Dienste des gesellschaftlichen Neubaues.

Bei dieser Frage setzen nun bereits die Differenzen ein. Der Beveridgeplan und alle derartigen umfassenden Sozialpläne gehen von der unrichtigen Auffassung aus, daß das soziale Leben sich im Staate erschöpfe und daß Sozialpolitik überhaupt nur staatliche Sozialpolitik sei und daß die soziale Frage nur vom Staate her gelöst werden könne. Es ist ein Grundirrtum aller sozialen staatlichen Totalitätspläne, zu glauben, daß durch äußere Organisationen ein Zustand der innern Harmonie der Klassen und Völker herbeigeführt werden könne. Auf diesem grundsätzlichen Irrtum beruht ja auch der Sozialismus, und im internationalen politischen Leben beruhte der Völkerbund auf dem gleichen Irrtum. Der Kern des Problems liegt nicht in der äußern sozialen Sicherung gegen alle Wechselfälle, so sehr eine solche Sicherung angestrebt werden soll unter Zusammenfassung nicht nur der staatlichen, sondern vor allem auch der freien wirtschaftlichen Kräfte. Denn die soziale Frage wird in der freien Wirtschaft gelöst, oder sie wird überhaupt nicht gelöst. Der totale Wirtschafts- oder Sozialstaat ist keine Lösung der sozialen Frage, sondern nur eine totale Verbureaukratisierung dieser Frage. Der Staatssozialismus ist das dem totalen Kriege angemessene Wirtschafts- und Sozialsystem, nicht aber ein der Nachkriegszeit und Friedenszeit gemäßes System.

Nicht in der möglichsten Verstaatlichung des sozialen Lebens und nicht in der möglichsten Verkettung des Arbeiters an den Staat liegt der Kern-

punkt der Lösung der sozialen Frage, sondern in der Entproletarisierung des Arbeiters, in seiner Eingliederung in die Gemeinschaft, und zwar nach den durch Lebensaufgaben und Lebensordnungen verbundenen Menschenkreisen, und diese Lebensordnungen und Lebensaufgaben erschöpfen sich nicht im Staate. Die Lösung, wie sie Beveridge vorschlägt, ist eine großartige Zusammenfassung englischer Sozialpolitik alten Stils. Es kommt in ihr, um einen Ausdruck Röpkes zu gebrauchen, eine „Maginotlinie-Mentalität“ zum Ausdruck, der Glaube, man brauche, um die soziale Sicherheit zu gewährleisten, nur irgendein organisatorisches Bollwerk zu errichten und sich darin zu verschanzen. Eine solche Sozialpolitik ist, medizinisch gesprochen, nur Symptom- und Lokalthherapie, nicht aber Konstitutions- und Umstimmungstherapie, die allein an die Wurzel der sozialen Frage heranreicht. Die Lösung Beveridges baut sich in den individualistischen Rechtsstaat ein, dem seiner ganzen Struktur nach die Aufgabe zufällt, eine Sozialpolitik zu betreiben, die die Fehlentwicklung der individualistischen Gesellschaftsordnung zu korrigieren hat. Diese Sozialpolitik ist also wesentlich keine Heilung der sozialen Krankheit, sondern nur Milderung der Folgen dieser Krankheit. Beveridge faßt das ganze individualrechtlich geordnete Sozialversicherungswesen in einer großartigen Modifikation zusammen und baut es bis zum letzten aus, aber er schafft kein eigenständiges Sozialrecht, d. h. ein Gemeinschaftsrecht, das auf das Eigenrecht der natürlichen Gesellschaftsgebilde, vor allem des Berufsstandes, gegründet ist.

III.

Sozialpolitik muß also, soll sie ersprießlich sein, in die Sozialreform einmünden. Beide aber, Sozialpolitik und Sozialreform, gehen weit über bloße staatliche Maßnahmen, auch weit über bloße staatliche Sozialversicherungen hinaus und erfassen das Volk in seiner Gesamtheit, nicht bloß als Staatsvolk, sondern auch als Wirtschaftsvolk. Das heißt nun keineswegs, daß der Staat sich an diesem Ausbau der Sozialpolitik und Sozialreform zu desinteressieren habe — wohl aber, daß die gesamte Sozialreform von den eigenen Volkskräften in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Gliederung auszugehen habe, wobei der Staat für diese Reform die rechtlichen Grundlagen zu schaffen und die rechtliche Sanktion zu verleihen und ihr nötigenfalls seine politische und finanzielle Beihilfe zu gewähren hat. Gerade auf einem so umfassenden Gebiet, wie es z. B. die Krankenversicherung ist, zeigt es sich, daß eine Zusammenarbeit von privater Initiative und staatlicher Unterstützung das Ziel einer gedeihlichen Sozialversicherung am vorteilhaftesten erreicht. Der Staat als politische Gemeinschaft und die Wirtschaft als ökonomische Gemeinschaft haben auf dem gesamten Gebiete der Sozialpolitik aus ihren wesensmäßigen Aufgaben heraus zusammenzuwirken. Das Soziale soll nicht verpolitisiert, das Politische

soll nicht versozialisiert werden. Der soziale Raum und der politische Raum haben ihre Eigenständigkeit, die es zu wahren gilt. Eigenständigkeit heißt aber nicht Beziehungslosigkeit. Die heutige schicksalshafte Verbundenheit von Volk, Staat und Wirtschaft drängt auch zu einer sozialen Vertiefung dieser Verbundenheit. Vertiefung heißt aber auch hier nicht Vermengung und Vermanschung, sondern Zusammenarbeit aus den spezifischen Eigenständigkeiten heraus. Der Begriff „sozial“ darf heute nicht mehr klassenmäßig eingeschnürt werden, die Sozialpolitik muß über die bloße Klassenpolitik hinaus umfassende Gesellschaftspolitik sein. Sozialpolitik ist mehr als bloße Tätigkeit des Staates zugunsten der wirtschaftlich Schwachen, sie ist Entwicklung der Gesamtkräfte eines Volkes zu ihrer Indienststellung für die höchsten wirtschaftlichen, nationalen und sittlichen Ziele der Volksgemeinschaft.

Bloße staatliche Sozialpolitik, bloße staatliche Sozialversicherung erötet in der Wirtschaft das soziale Verantwortungsbewußtsein für die in ihr tätigen Menschen. Sozialpolitik und Sozialversicherung müssen mehr sein als bloße zusätzliche Staatshilfe für die wirtschaftlich Schwachen. Die Sozialpolitik besitzt eine selbständige sittliche Würde, und sie darf nicht zum Siegespreis für die im wirtschaftlichen und politischen Interessenkampf erfolgreiche Gruppe werden. Bestand und Maß der Sozialpolitik dürfen nicht durch die Willkür des jeweiligen Siegers im Machtkampf bestimmt werden. Sozialpolitik, Sozialversicherung, Sozialreform müssen vor allem vom Gedanken getragen sein, daß die Wirtschaft um der sozialen Gemeinschaft willen da ist. Wirtschaft, auch als Privatwirtschaft, ist keine bloße private Angelegenheit, sie ist auch als Privatwirtschaft eine Sache der Gemeinschaft, hat im Dienste der sozialen Gemeinschaft zu stehen. Sache der Gemeinschaft heißt aber auch hier nicht: Sache des Staates. Denn die Volksgemeinschaft reicht weit über den Bezirk des Staatlichen hinaus. Im Mittelpunkt der sozialen Gemeinschaft steht die Familie. Sie ist daher auch Zentrum aller gesunden Sozialpolitik. Alle sozialpolitischen Maßnahmen, alle Sozialversicherung, alle Sozialreform haben in dieses Zentrum einzumünden. Wie wir aber eine Verstaatlichung der Familienpolitik ablehnen, so auch eine Verstaatlichung der ihr dienenden Sozialpolitik. Der Staat ist nur Schutzmacht dieser Politik, aber nicht ihr Träger.

Freilich — und das muß mit aller Deutlichkeit gesagt werden — solange diese grundsätzliche Auffassung der Sozialpolitik nicht Gemeingut des Volkes ist, solange werden auch alle Anläufe für eine derartige Sozialpolitik immer wieder versanden. Aber die Zeit drängt, das Volk will nun einmal mit Recht eine vermehrte Existenzsicherung in Form einer ausgebauten Sozialversicherung haben, und im Vordergrund dieser Sicherung steht die Sicherung des Alters und der Familie. Aber auch hier soll der Subsidiaritätscharakter der staatlichen Tätigkeit unterstrichen werden mit dem Grundsatz: soviel Freiheit als

möglich, soviel Bindung als notwendig — soviel Gesellschaft als möglich, soviel Staat als notwendig! Zwischen Gesellschaft und Staat besteht immer ein Spannungsverhältnis. Die Aufsaugung des Staates durch die Gesellschaft hat Karl Marx postuliert, die Aufsaugung der Gesellschaft durch den Staat Georg Friedrich Hegel, und es führt eine gerade Linie von Hegel zu Adolf Hitler.

IV.

Die Sozialpolitik ist ursprünglich aus der Not bestimmter Bevölkerungsschichten herausgewachsen. Der Krieg hat diese Not auf die gesamte Bevölkerung ausgedehnt und aus ihr eine Notgemeinschaft gemacht. Diese gesamthafte Notgemeinschaft hebt daher auch die Sozialpolitik aus der Enge bloßer Klassenpolitik heraus und macht aus ihr eine Angelegenheit des Gesamtvolkes, die ganz neue Aussichten für eine gesamthafte Solidaritätspolitik eröffnet. Das große Solidaritätswerk der Lohn- und Verdienstaussgleichskassen wird etwa nach dem Kriege nicht einfach erlöschen dürfen. Ihre Grundgedanken werden auch in die Zukunft hinüber getragen werden müssen, soll das Volk nicht einfach wieder in den alten Klassenzwiespalt zurückfallen. Notgemeinschaft wirkt sich heute als Arbeitsgemeinschaft aus, die in ihrem Ausbau als gesetzmäßig festgelegte Berufsgemeinschaften auch nach dem Kriege berufen ist, die klassenkämpferische Ideologie, wie sie die Vorkriegszeit beherrschte, zum Absterben zu bringen.

In diesem Zusammenhang sei noch ein kurzes Wort über den Sinn der Wirtschaft gesagt. Wirtschaft ist heute wiederum in ihrem tiefsten Sinn als Dienst am Gesamtvolk erkannt. Sie ist, wie bereits betont, um der sozialen Gemeinschaft willen da. Diese Auffassung ebnet den Weg zur Wiederherstellung einer wirtschaftlich-sozialen Lebensordnung, deren Grundlage die Volksgesamtheit als ökonomische und politische Gemeinschaft bildet. Das bedeutet Überwindung des wirtschaftlichen Liberalismus, bedeutet von sozialen Gedanken getragene Volkswirtschaft gegenüber der nur von individuellen Interessen getragenen Privatwirtschaft, bedeutet also Dienstbarmachung der auf privatwirtschaftlicher Grundlage beruhenden und anerkannten Volkswirtschaft für das Volksganze. Wenn wir lernen, aus der Not eine Tugend statt ein Laster zu machen, dann eröffnen sich für die Nachkriegszeit erfreuliche Aussichten für eine gesunde Sozialpolitik. Dann wird man nicht die Sozialpolitik gegen die Wirtschaftspolitik, und umgekehrt nicht die Wirtschaftspolitik gegen die Sozialpolitik ausspielen, und die Frage, was zuerst komme, die Sozialpolitik oder die Wirtschaftspolitik ist so müßig wie die Frage, was zuerst komme, das Huhn oder das Ei. Beides — Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik — gehören aus dem Dienstgedanken am Volke innerlich zusammen.

V.

Was vom Staate verlangt werden kann und verlangt werden muß, ist die Zurverfügungstellung seiner Autorität, um die Wirtschaft zur Erfüllung ihrer natürlichen Aufgaben zu bringen. Er hat rechtlich für eine Gesamtwirtschaftsordnung zu sorgen, durch die ein soziales Funktionieren der Wirtschaft ermöglicht wird. Das gilt gerade auch für das heute viel diskutierte Problem „Recht auf Arbeit“. Von der Wirtschaft her muß die Frage der Arbeit in erster Linie gelöst werden, und der Staat soll hier nur helfend eingreifen. Wir wollen nicht ein Viermillionenvolk von Staatsangestellten und Staatsarbeitern sein, sondern soweit als möglich ein Volk der vom Staate freien Wirtschaft, wobei wir unter freier Wirtschaft nicht die landläufige liberale Wirtschaft verstehen, sondern eine soziale Wirtschaft, die, soweit als möglich, das Arbeitsproblem von ihrem eigenen Boden aus löst. Damit ist auch schon die schwierige Frage einer neuen Wirtschaftsordnung, die Frage des Verhältnisses von Recht, Staat und Wirtschaft, aufgeworfen. Bei einer verfassungsmäßigen Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Wirtschaft müssen grundsätzlich dem Staat und der Wirtschaft die ihnen wesensmäßigen Aufgaben zugewiesen werden. Je besser die rechtlichen Grundlagen der Wirtschaftsordnung sind, umso weniger muß der Staat verwaltungsmäßig und bürokratisch in die Wirtschaft eingreifen. Eine neue Rechtsordnung hat einen sozialen Lebensraum zu schaffen, um der Gesellschaft und der Wirtschaft die ihnen gebührende Selbständigkeit und Eigenwürde wieder zu geben, jenseits der Zwangswirtschaft des Staates wie auch der Zwangswirtschaft privater, monopolistischer Machtgruppen. Eine solche neue Rechtsordnung, deren bekannteste Form heute die berufsständige Ordnung ist, teilt gerade dem Staate und der Wirtschaft wiederum die ihnen wesensmäßigen Aufgaben zu.

Nur so wird es möglich sein, das große Gebiet des Arbeitsverhältnisses gesamthaft einer Rechtsordnung zu unterwerfen, die für dieses Gebiet nur kümmerlich besteht. Die Rechtsentwicklung im Arbeitsverhältnis ist bis heute weit hinter den Bedürfnissen zurückgeblieben. Das Arbeitsverhältnis ist in der Privatwirtschaft nur in Detailfragen, nicht aber gesamthaft und grundsätzlich geregelt. Berufsständige Ordnung bedeutet Überwindung der Gefahr einer Diktatur des Staates, wie der Diktatur des Kapitals oder des Proletariates. Berufsstände sind wiederum natürliche Zwischenglieder zwischen Staat und Einzelpersonlichkeit und nicht bloß äußere Machtgebilde, wie Unternehmer- oder Gewerkschaftsverbände, die wirtschaftliche Machtkämpfe auf rein privater Grundlage ausfechten. Auch in unsern schweizerischen Verhältnissen sind die größten wirtschaftlichen Machtverbände rein private Gebilde, während die kleinsten Gemeinden öffentlichen Rechtes sind. Diese öffentlich-rechtlichen Verbände haben ihr Leben nach streng geregelten Vorschriften abzuwickeln, während die größten wirt-

schaftlichen Machtgebilde nach rein privaten Interessen verfahren können. Diese Zustände verlangten gebieterisch die Intervention des Staates. Erst wenn an Stelle des Staates andere soziale Gebilde, mit Rechten und Pflichten ausgestattete Berufsverbände oder Berufsstände vorhanden sind, kann an einen endgültigen Abbau des Statismus und Staatssozialismus gedacht werden. Diese Überführung des Interventionismus in die berufsständische Ordnung entspricht auch dem Geiste unserer Demokratie, dem Geiste verpflichtender Autonomie, wie wir sie auf politischem Gebiete in unserm Gemeinwesen kennen. Der rein private Charakter der großen Wirtschaftsverbände trägt in sich weit mehr die Tendenz nach wirtschaftlicher und sozialer Auto-Kratie, als nach wahrer sittlicher Auto-Nomie. Die berufsständische Ordnung dagegen ist die nach der wirtschaftlich-sozialen Seite hin gerichtete Ausdruckform der Demokratie. Diese Ordnung hat also gar nichts zu tun mit jenem Korporativismus, wie er das Kennzeichen autoritärer, oder totalitärer Staaten ist, und wir teilen durchaus die Ablehnung eines solchen Korporativismus, wie sie im neuesten Werke von Wilhelm Röpké „Civitas Humana“ zu entschiedenem Ausdruck kommt.

VI.

Wenn also vom Staate in allererster Linie ein Wirtschaftsrecht gefordert wird, das dem sozialen Charakter der Wirtschaft, ihrer sozialen Zweckbestimmung entspricht, so muß ebenso entschieden jede revolutionäre Bewegung abgelehnt werden, einmal grundsätzlich, dann aber auch, weil alle derartigen Bewegungen einer gesunden Wirtschafts- und Sozialpolitik nur schädlich sind. In jeder Revolution ist immer das Volk der betrogene Teil, immer die Klasse, in deren Namen die Revolution verkündet wird. Ein Sieg der revolutionären Parteien würde keinen Sieg der Sozialpolitik oder gesunder Wirtschaftspolitik bedeuten, sondern würde die Schwierigkeiten nur erhöhen und vermehren, und daran haben nur gewisse „Revolutionsgewinner“ ein Interesse, und Revolutionsgewinner sind genau gleich unsympathische Exemplare der menschlichen Gattung, wie die Kriegsgewinner. Aber weil die nationalgesinnte Arbeiterschaft unzweideutig diesen Revolutionarismus ablehnt, muß sie auch verlangen, daß das Bürgertum sich seiner Pflichten gegenüber der Volksgesamtheit und gegenüber den sozial und wirtschaftlich Schwachen bewußt ist und nicht einer Reaktion verfällt, die nur Antrieb sein wird für die Vorwärtstreibung revolutionärer Bewegungen. Wenn sich das Bürgertum nur auf das Strafgesetzbuch und auf die Maschinengewehre verläßt, ist es sowieso verloren. Gewiß muß gerade in revolutionären Zeiten jede Regierung stark sein, und Schwäche ist in solchen Zeiten die Hauptsünde einer Regierung. Aber sie darf über der berechtigten, auch militärisch berechtigten Abwehr revolutionärer Bewegungen nie vergessen, daß Revolutionen letzten Endes nur

durch einen gesunden Geist und eine gesunde, aufbauende Wirtschafts- und Sozialpolitik verhindert oder unwirksam gemacht werden können. Eine starke Regierung ist gut, eine gerechte Regierung ist besser, am besten ist eine Regierung, die stark ist in der Gerechtigkeit. Stark sein in der Gerechtigkeit, gerecht sein in der Stärke, das ist die Hauptforderung, die heute an die Regierung, als der Repräsentantin des Staates gestellt werden muß, sowohl auf dem wirtschaftspolitischen, als auch auf dem sozialpolitischen Gebiete.

Großmächte und Kleinstaaten in der internationalen Organisation

Von **Paul Suggenheim**

I.

Der Völkerbundsvertrag hatte in zwei Fragen eine Lösung getroffen, die in der Praxis der Genfer Organisation zu grundsätzlichen Schwierigkeiten führte und bei einer Neugestaltung der internationalen Beziehungen einer prinzipiellen Überprüfung bedarf. Es handelt sich um das Problem der Zusammensetzung des Völkerbundsrates, des Exekutivorgans der Genfer Rechtsgemeinschaft und um die völkerbündlichen Maßnahmen gegen den Friedensbrecher. Die beiden organisatorischen Neuerungen versuchten den von Präsident Wilson und der Pariser Friedenskonferenz angestrebten universellen Charakter der Völkerbundsgemeinschaft einer Verwirklichung näher zu führen, indem sie sowohl anlässlich der Beschlußfassung über jene Anordnungen, die mit der Entscheidung der politischen Konflikte zusammenhängen, als auch bei ihrer Durchsetzung in der politischen Wirklichkeit den Beitrag der mittleren und kleinen Staaten möglichst hoch ansetzten.

Anlässlich der Regelung der Zusammensetzung des Völkerbundsrates ist es zwar nicht gelungen, die kleinen Staaten den großen Mächten völlig gleichzustellen. Die traditionelle Vorherrschaft der großen Mächte, welche zum mindesten, was Europa anbetrifft, seit den Tagen des Wiener Kongresses beinahe ausschließlich zusammen mit den jeweils an jenen Konflikten interessierten Staaten die wichtigen politischen Transaktionen vornahm, hat selbst auf die Regelung der Pariser Friedenskonferenz eingewirkt. Sodann erscheint es ebenfalls in der Kontinuität der diplomatischen Tradition, daß an den Tagungen des Völkerbundsrates auch jene Staaten teilnehmen, die an einem vom Völkerbundsrat diskutierten Tatbestand besonders interessiert sind.

Neben diesen „okkasionellen“ Ratsmitgliedern gehören aber dem Völkerbundsrat ebenfalls periodisch von der Völkerbundsversammlung gewählte Vertreter mittlerer und kleiner Staaten an, was den radikalen Bruch